

ZG_OBERGERICHT BA 2025 56 vom 20. November 2025

ZG Obergericht, 2025-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BA_2025_56

FR: ZG_OBERGERICHT BA 2025 56 du 20 novembre 2025

IT: ZG_OBERGERICHT BA 2025 56 del 20 novembre 2025

Regeste

II. Beschwerdeabteilung%z%Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 17 Abs. 1 und 2 SchKG kann mit Ausnahme der Fälle, in denen das SchKG den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder eines Konkursamtes innert 10 Tagen wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde geführt werden. Interkantonal sind die Aufsichtsbehörden jenes Kantons zuständig, deren Behördenorganisation die Betreibungs- oder Konkursbehörde, gegen welche sich die Beschwerde richtet, angehört. Gegen rechtshilfweise vorgenommene Amtshandlungen nach Art. 4 SchKG ist die Beschwerde bei der dem ersuchten Amt vorgesetzten Aufsichtsbehörde einzureichen, mit Ausnahme der Fälle, in denen das ersuchte Amt über die Art und Weise des Vollzugs der requirierten Handlung selbständig bestimmt (vgl. Cometta/Möckli, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 17 SchKG N 57 m.H.). Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen Handlungen des Betreibungsamtes Zug. Die II. Beschwerdeabteilung des Obergerichts Zug als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs ist daher örtlich (und sachlich) zuständig (vgl. § 13 Abs. 1 EG SchKG und § 21 Abs. 2 GOG).

E. 2

Juli 2025 rechtshilfweise an D. _____, einzige Geschäftsführerin und Gesellschafterin Seite 4/5 der Beschwerdeführerin, zu. Unbestrittenermassen erhob D. _____ fristgerecht Rechtsvorschlag (vgl. act. 1/3-4, act. 4 S. 2, act. 4/1, act. 4/10).

E. 2.1

Sie bringt vor, der Zahlungsbefehl sei laut Unterlagen des Betreibungsamtes Zug bereits im März 2025 zweimal durch die Post zugestellt worden, danach als "nicht abgeholt" vermerkt und somit rechtsgültig zugestellt worden. Dennoch sei der Zahlungsbefehl am 2. Juli 2025 ein zweites Mal zugestellt worden. Sodann habe C. _____ (bevollmächtigter Vertreter) in ihrem Auftrag fristgerecht Rechtsvorschlag erhoben. Der Rechtsvorschlag sei mit dem Vermerk "ungültig" versehen worden. Zudem sei der Zahlungsbefehl nicht am Sitz der Gesellschaft in Zug, sondern an der Privatadresse der Gesellschafterin und Geschäftsführerin in F. _____ zugestellt worden. Ausserdem sei der Zahlungsbefehl an "G. _____" statt an D. _____ adressiert gewesen. Die Zustellung an eine falsch bezeichnete natürliche Person sei unwirksam. Weiter sei dem Betreibungsamt Zug bereits am 25. Februar 2025 eine Vollmacht per E-Mail übermittelt worden. Dies sei ignoriert worden. Die Kombination all dieser Umstände mache das Vorgehen des Betreibungsamtes Zug formell und materiell

recht- widrig. Es bestehe der begründete Verdacht, dass die Betreuung gezielt während der Abwe- senheit ihrer Gesellschafterin und Geschäftsführerin eingeleitet worden sei, um die "einge- schränkte Verteidigungsfähigkeit" auszunutzen. Dieses Verhalten erfülle den Tatbestand der missbräuchlichen Betreuung (vgl. act. 1, 6 und 10).

E. 2.2

Wie den Akten zu entnehmen ist, stellte das Betreibungsamt Lugano den Zahlungsbefehl am

E. 2.3

Ob die Zustellung des Zahlungsbefehls vorliegend mangelhaft war, kann offenbleiben. Gemäss ständiger und von der Lehre bestätigter Rechtsprechung des Bundesgerichts er- weist sich die mangelhafte Zustellung einer Betreuungsurkunde nur dann als nichtig, wenn der Adressat diese gar nicht erhalten hat. Kommt ihm hingegen die Betreuungsurkunde gleich- wohl zu, so entfaltet sie ab Erhalt ihre Wirkungen. Handelt es sich wie im konkreten Fall um einen Zahlungsbefehl, so beginnt in diesem Zeitpunkt (bzw. ab Kenntnisnahme) die Frist für die Erhebung des Rechtsvorschlags und der Einreichung der Beschwerde nach Art. 17 SchKG zu laufen. Kann der Betriebene seine Rechte vollumfänglich wahrnehmen, so besteht auch kein schützenswertes Interesse, auf Beschwerde hin zu prüfen, ob die gesetzlichen An- forderungen an die Zustellung des Zahlungsbefehls beachtet worden sind, und diesen gege- benenfalls erneut zuzustellen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_847/2016 vom 31. Januar 2017 E. 4.4 m.H.). Demnach wäre die Zustellung vorliegend auch dann nicht zu wiederholen, wenn sie mit einem Mangel behaftet wäre, da die Beschwerdeführerin unbestrittenermassen rechtzeitig vom Zahlungsbefehl Kenntnis erhalten und fristgemäss Rechtsvorschlag erhoben hat (vgl. E. 2.2). Ob die Zustellung mangelhaft war, ist deshalb mangels Rechtsschutzinter- esses nicht zu prüfen.

E. 2.4

Anhaltspunkte für eine rechtsmissbräuchliche oder gar schikanöse Betreuung und damit nichtige Betreuung liegen nicht vor.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde gegen den Zahlungsbefehl mangels Rechts- schutzinteresses nicht einzutreten.

E. 4

Das Verfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Parteientschädigungen dürfen nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.